

Freiburg, 27. Juni 2016

Gesetzgeber schafft nachträglich Rechtsgrundlage für den Belastungsausgleich nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Im Rahmen der Verabschiedung des Strommarktgesetzes durch den Deutschen Bundestag am 23. Juni 2016 hat der Gesetzgeber nachträglich die Rechtsgrundlage für den Belastungsausgleich nach § 19 Abs. 2 StromNEV geschaffen und dadurch insbesondere die weitere Abrechnung der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ermöglicht. Durch eine rückwirkende Änderung und Ergänzung von § 24 S. 1 und 2 EnWG mit Wirkung zum 1. Januar 2012 werden die Vorschriften in § 19 Abs. 2 StromNEV, die den Ausgleich der Mindererlöse aufgrund von individuellen Netzentgelten im Rahmen eines bundesweiten Belastungsausgleichs regeln, nachträglich „geheilt“.

I. Hintergrund: BGH-Beschluss vom 12. April 2016

Mit Beschluss vom 12. April 2016 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass der in § 19 Abs. 2 StromNEV vorgesehene Umlagemechanismus nichtig sei (Az.: EnVR 25/13, „Netzentgeltbefreiung II“). Begründet hatte der Bundesgerichtshof dies insbesondere mit dem Argument, dass § 24 EnWG für den Erlass einer derartigen Regelung keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage sei. Als Folge wären sämtliche Ausgleichszahlungen zwischen Verteilnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern wegen Mindererlösen aus der Abrechnung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie die bei der Netznutzungsabrechnung erhobene § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ohne Rechtsgrund erfolgt. Eine Rückabwicklung sämtlicher Zahlungen wäre angesichts ihrer Komplexität praktisch undurchführbar gewesen.

II. Rückwirkende Änderung des EnWG - Schaffung der Ermächtigungsgrundlage

Der Gesetzgeber hat das am 23. Juni 2016 durch den Deutschen Bundestag beschlossene Strommarktgesetz kurzfristig ergänzt und § 24 EnWG, der den Erlass von Rechtsverordnungen regelt, geändert und erweitert. In § 24 S. 1 Nr. 3 und S. 2 Nr. 5 EnWG ist nun explizit das Recht des Verordnungsgebers enthalten, einen bundesweiten Belastungsausgleich zu regeln. Die bisherigen Regelungen in § 19 Abs. 2 StromNEV, die den Belastungsausgleich betrafen, werden ausdrücklich als von dieser Ermächtigungsgrundlage erfasste Vorschriften benannt. Nach Veröffentlichung des Strommarktgesetzes im Bundesgesetzblatt werden diese Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Vertrauensschutzgesichtspunkte werden nach Ansicht des Gesetzgebers durch das rückwirkende Inkrafttreten nicht verletzt. Seit Einführung des bundesweiten Belastungsausgleichs zum 1. Januar 2012 wurden stets die entsprechenden Erstattungen gezahlt und die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage abgerechnet, ohne dass die Rechtmäßigkeit des Umlagemechanismus in Frage gestellt wurde. Seit der Veröffentlichung des BGH-Beschlusses vom 12. April 2016, die erst am 31. Mai 2016 erfolgte, konnte kein schützenswertes Vertrauen entstehen, dass eine Rückabwicklung bisher geleisteter Zahlungen erfolgen würde.

III. Konsequenzen

Für die Marktbeteiligten bedeutet die rückwirkende Änderung von § 24 EnWG, dass der Belastungsausgleich nach § 19 Abs. 2 StromNEV unverändert erhalten bleibt. Bisher geleistete Zahlungen sind nicht zurückzuerstatten und auch zukünftig können Erstattungen von Mindererlösen aufgrund von individuellen Netzentgelten sowie die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wie bisher abgerechnet werden

Sollte es weitere Entwicklungen geben, werden wir Sie darüber umgehend informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Janis Gersemann
Rechtsanwalt

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt